

GOZ-Frage des Monats

Ist die Geb.-Nr. 4025 neben der 4150 berechenbar?

Die Versicherung eines unserer Patienten hat die Erstattung der Geb.-Nr. 4025 GOZ mit der Begründung abgelehnt, die medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation wäre mit der Nachsorge nach Geb.-Nr. 4150 GOZ bereits abgegolten. Hat die Versicherung recht?

Nein, die Versicherung hat nicht recht; beide Leistungen sind sehr wohl nebeneinander berechnungsfähig. Die Kontrolle bzw. Nachbehandlung nach parodontalchirurgischen Maßnahmen nach Geb.-Nr. 4150 GOZ ist mit 7 Punkten bewertet, die Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation nach Geb.-Nr. 4025 GOZ dagegen mit 15 Punkten und es können daneben auch noch die Kosten für das Medikament in Rechnung gestellt

werden. Dass mit der Geb.-Nr. 4150 die mehr als doppelt so hoch bewertete Geb.-Nr. 4025 GOZ und die Kosten für das Medikament nicht abgegolten sein können, ist offensichtlich.

Daniel Urbschat

Wir sind für Sie da!
Ihr GOZ-Referat der ZÄK Berlin

Wir beantworten gern auch Ihre GOZ-Frage:
E-Mail: goz@zaek-berlin.de
Tel. (030) 34 808 -113, -148
Fax (030) 34 808 - 213, -248

